

UNTERRICHTSVERTRAG

zwischen

I. **Der Stadtkapelle Ettenheim**, vertreten durch den jeweiligen 1. Vorsitzenden - im folgenden Stadtkapelle -
und

II. **dem Auszubildenden** _____ geb. am _____

wohnhaft in _____ Tel. _____

gesetzlich vertreten durch: _____

wohnhaft in _____ Tel. _____

im folgenden Zögling.

E-Mail-Adresse/ Fax: _____ (Versand Vertragsbestätigung)

1. Die Stadtkapelle übernimmt ab dem 01. _____ die musikalische Ausbildung des Zöglings auf folgendem **Instrument** _____.

2. **Im Rahmen dieser Verpflichtung wird die Stadtkapelle folgende Leistungen erbringen:**

a) Die Stadtkapelle ist bei der Vermittlung geeigneter Musikinstrumente behilflich. Wo möglich, werden eigene Instrumente verliehen. Die Leihgebühr beträgt monatlich 15,00 €.

ein Lehinstrument der Stadtkapelle soll – soweit verfügbar – für 15,00 €/ Monat zur Verfügung gestellt werden (maximal für 6 Monate zur Probe). Soweit ein Instrument nicht verfügbar ist wird dieses durch den Zögling bzw. seinen gesetzlichen Vertreter direkt über ein Musikhaus geliehen. Die Stadtkapelle prüft nach Eingang des Vertrages die Verfügbarkeit und teilt dies mit.

b) Sie stellt einen geeigneten Ausbilder zur Verfügung. Der Unterricht wird im Regelfall einmal pro Woche erteilt (Gruppenunterricht 45 Minuten, Einzelunterricht 30 Minuten). Ein Anspruch auf Einzelunterricht besteht nicht.

c) Der Unterrichtsraum wird ebenfalls von der Stadtkapelle zur Verfügung gestellt.

d) Der Unterrichtstag, der Unterrichtsort und die Unterrichtszeit werden durch die Stadtkapelle festgelegt. Während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen fällt der Unterricht aus.

3. Die Ausbildung des Zöglings erfolgt ausschließlich im Hinblick auf eine spätere Mitwirkung in der Stadtkapelle, was eine Teilnahme im Schüler- und Jugendorchester voraussetzt.

4. Der Zögling verpflichtet sich, während der Ausbildungszeit den angebotenen Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Bei Verhinderung ist der Unterricht rechtzeitig abzusagen. Für vom Zögling abgesagte oder versäumte Unterrichtseinheiten ist die Stadtkapelle nicht nachleistungspflichtig; die anteilige Vergütung hieraus kann von der Ausbildungsvergütung nicht abgezogen werden. Bei längerer Erkrankung des Ausbilders oder des Zöglings entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von 4 Wochen. Aus anderen Gründen von der Lehrkraft abgesagte Unterrichtseinheiten werden nachgeholt.

5. Die Kosten der Ausbildung betragen monatlich **EUR 50,00**. Mit dem Eintritt ins große Orchester und regelmäßiger Teilnahme an dessen Proben und Auftritten sinkt der Ausbildungsbeitrag auf **EUR 40,00**; die Leihgebühr für ein eventuell von der Stadtkapelle zur Verfügung gestelltes Instrument entfällt ab dem Zeitpunkt des Eintritts ins große Orchester.

Für Kinder aktiver Musikerinnen und Musiker der Stadtkapelle beträgt der Ausbildungsbeitrag grundsätzlich **EUR 40,00**.

6. Das erste Halbjahr nach Beginn der Ausbildung gilt als Probezeit. Innerhalb dieser Zeit kann der Vertrag beiderseits ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Beide Teile verzichten für diesen Fall gegenseitig auf jegliche Ersatzansprüche. **Danach beträgt die Kündigungsfrist für beide Seiten drei Monate zum Monatsende.** Die Kündigung muss schriftlich gegen Unterschrift erfolgen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Eingangs beim 1. Vorsitzenden maßgebend. Die Beitragspflicht endet - auch bei fristgerechter Kündigung - frühestens mit der Rückgabe aller von der Stadtkapelle entliehenen Sachen.
7. Die Mitwirkung des Zöglings in der Stadtkapelle beginnt, sobald der Leistungsstand des Zöglings dies ermöglicht. Über den Beginn der Mitwirkung im großen Orchester der Stadtkapelle Ettenheim entscheidet der 1. Vorsitzende auf Vorschlag des musikalischen Leiters der Stadtkapelle.
8. Die musikalische Mitwirkung des Zöglings bei Veranstaltungen, Wettbewerben etc. bedarf der vorherigen Zustimmung des musikalischen Leiters der Stadtkapelle. Das gleiche gilt für Vorspielen zum Zwecke der Bewerbung sowie für das Mitwirken in anderen Musikkapellen, Orchestern oder Gruppen.
9. Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte sich eine Vertragsklausel als unwirksam erweisen, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.
10. Die Stadtkapelle Ettenheim behält sich vor, im Rahmen Ihrer satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben, aus sozialen Gründen, von den Regelungen zur Beitragshöhe in besonders begründeten Einzelfällen abzuweichen.

DATUM/ UNTERSCHRIFT

Stadtkapelle Ettenheim
1. Vorsitzender

DATUM/VORNAME, NAME

Zögling / gesetzlicher Vertreter

UNTERSCHRIFT

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit ermächtige ich:

(Name des Kontoinhabers) _____

die Stadtkapelle Ettenheim den Ausbildungsbeitrag sowie ggf. die Leihgebühr für ein Instrument im Rahmen des vorstehenden Ausbildungsvertrag für den Zögling
_____ von meinem Konto

IBAN _____ bei der

Name Bank _____ BIC _____ abzubuchen.

Unterschrift des Kontoinhabers: _____

Zögling ist Kind eines aktiven Musikers:

Ja mtl. Ausbildungsbeitrag EUR 40,00 – siehe 5.
 Nein

Instrument wird durch Stadtkapelle Ettenheim gestellt Ja Nein

mtl. 15,00 €